



ÖFFENTLICH

DN.: 2016/0093 vom 22.08.2017

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Planen und Bauen	06.09.2017	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Baugebiet östlich der Metelener Straße und südlich der Feldstraße"

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planen und Bauen der Stadt Ochtrup beschließt gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB, die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Baugebiet östlich der Metelener Straße und südlich der Feldstraße“ aufzustellen und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Wesentliches Ziel dieses Bauleitplanverfahrens ist die Ausweisung eines Mischgebietes anstelle des Gewerbegebietes, um die vorhandene Wohnbebauung planungsrechtlich zu sichern sowie die teilweise Aufhebung des Pflanzgebotes auf den Flurstücken 341 und 354 für die Anlegung von Zufahrten.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Metelener Straße tlw. und die nördlichen Grenzen der Flurstücke 161, 337 und 335,

im Osten: durch die östlichen Grenzen der Flurstücke 335, 336 und 341 sowie die Wegeparzelle Flurstück 357 tlw.,

im Süden: durch die Wegeparzelle Flurstück 357 tlw. und die Metelener Straße tlw.,

im Westen: durch die Metelener Straße tlw..

Die angegebenen Straßen und Flurstücke liegen in der Flur 54 der Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

In der Sitzung des Ausschusses für Planen und Bauen am 30.06.2016 ist einem Antrag auf Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6 zugestimmt worden. Hiernach soll das entlang der südlichen

Grundstücksfläche der Flurstücke 341 und 354 ausgewiesene Pflanzgebot für die Anlage von Zufahrten teilweise aufgehoben werden, sofern ein Ausgleich auf dem jeweiligen Grundstück erfolgt. Gleichzeitig wird im Bereich der Metelener Straße ein Teilbereich als Mischgebiet ausgewiesen, um die vorhandene Wohnbebauung planungsrechtlich zu sichern. Mit dem Aufstellungsbeschluss wird das Bauleitplanverfahren eingeleitet.

Der Flächennutzungsplan wird im Wege der Berichtigung angepasst.

Umweltrelevanz:

Keine.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Kosten des Bauleitplanverfahrens sind vom Antragsteller zu tragen.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt.

Anmerkung der Verwaltung:

Auf den Versand aller Anlagen in Papierform wird aus Umweltschutzgründen verzichtet. Die relevanten Unterlagen (z.B. Pläne, Berichte, Gutachten) werden der Vorlage im Internet beigelegt.

Im Auftrage:

Korten